

## **Verordnung über die Finanzverwaltung (Änderung)**

(vom 9. Dezember 1998)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über die Finanzverwaltung vom 10. März 1982 wird wie folgt geändert:

§ 69. Die Anweisungsberechtigten und die Rechnungsführer sowie deren Stellvertreter werden unter Mitteilung an die Finanzkontrolle und die Staatsbuchhaltung vom Büro des Kantonsrates, von der Verwaltung der Rechtspflege, vom Kirchenrat, von der römisch-katholischen Zentralkommission, von den selbständigen Anstalten mit Ausnahme der Zürcher Kantonalbank, der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich sowie der Sozialversicherungsanstalt, von den Direktionen und der Staatskanzlei bestimmt.

Anweisungs-  
berechtigung

Die Direktionsvorsteher und Generalsekretäre sowie der Präsident des Regierungsrates und der Staatsschreiber für die Staatskanzlei sind für die ihnen unterstellten Amtsstellen anweisungsberechtigt.

§ 75. Für Anweisungen zu Lasten der Staatskasse sind besondere Formulare zu verwenden. Computerausdrucke bedürfen der Zustimmung der Staatsbuchhaltung.

Anweisungs-  
formulare

Abs. 2 unverändert.

§ 77. Abs. 1 und 2 unverändert.

Rechnungs-  
stellen

Nach der Bearbeitung der Anweisungen durch die Staatsbuchhaltung werden die Belege den Amtsstellen sofort entwertet zurückgegeben.

Abs. 4 unverändert.

§ 81. Abs. 1 unverändert.

Kassenführung

Die Kassen- und Buchführung richtet sich im Übrigen nach den allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen. Die Finanzverwaltung erlässt die erforderlichen Weisungen.

- II. Die Änderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.
- III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Honegger	Husi